

Regelwerk: NÖ BO 2014 § 66a (2)	Frage: Wie ist § 66a (2) NÖ BO 2014 zu verstehen bzw. wie ist die Modulfläche in Hinblick auf die Forderungen von $0,01 \text{ m}^2$ je kWh/a außeninduziertem Kühlbedarf $Q^*_{c,a,sk}$ bezogen auf das Standortklima zu berechnen. Der $Q^*_{c,a,sk}$ wird im Energieausweis nicht abgebildet.
Suchbegriffe:	Energieausweis, Kühlbedarf, PV- Anlagen Verpflichtung
Antwort: Die Ermittlung der Modulfläche über den außeninduzierten Kühlbedarf $Q^*_{c,a,sk}$ ist nicht möglich, da dieser Wert im Energieausweis nicht abgebildet wird. Es handelt sich dabei um einen redaktionellen Fehler. Es ist stattdessen der außeninduzierte Kühlbedarf KB^*_{RK} und das konditionierte Bruttovolumen V für die Berechnung der Modulfläche heranzuziehen. Beispiel für die Ermittlung der Modulfläche: Der Energieausweis weist einen außeninduzierten Kühlbedarf für das Referenzklima von $KB^*_{RK} = 0,8 \text{ kWh/m}^3\text{a}$ auf, damit ist die Erforderlichkeit einer PV- Anlage gegeben. <u>Die Modulfläche ist wie folgt zu ermitteln:</u> $7.738 \text{ [m}^3] \times 0,8 \text{ [kWh/m}^3\text{a]} = 6.190 \text{ kWh/a}$ $6.190 \text{ kWh/a} \times 0,01 = 61,90 \text{ m}^2$	
BO-070	Datum 01.07.2021